

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.

Az.: 50.01/hu
05.04.2013

Fragenkatalog an das Fachministerium zur Umsetzung des „Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt“, gültig ab 1. August 2013 (Stand: 05.04.13).

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sieht dringenden Handlungsbedarf zur gelingenden Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes ab 01. August 2013 in Sachsen-Anhalt. Aus ihrer Sicht müssen bis spätestens Ende Mai 2013 folgende Punkte, die zunächst insbesondere die Finanztransferleistungen betreffen, definiert und geregelt werden. Regelbedarf besteht insbesondere für die Übergangszeit 01.01. bis 31.07.2013, jedoch auch weiterführend für die gesetzlich verankerten Übergangszeiten von zwei Jahren.

Die Verordnungsermächtigung § 24 hier insbesondere zu Absatz 2 Nr.2 b von Seiten des Fachministeriums steht aus!

- Wer legt den Eigenanteil von bis zu 5 v.H. der Sachkosten der freien Träger fest? Welches Mitspracherecht haben hier die freien Träger von Kindertageseinrichtungen?

Der § 12 b n.F. regelt die finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

- Wie wird der verbleibenden Finanzbedarf von mindestens 50 v.H. definiert und wie sehen die Regelungen über 50 v.H. der finanzielle Beteiligung aus? Die finanzielle Situation der Kommunen ist bekannt, von daher braucht es hier eindeutige Regelungen.

Der Paragraph 13 regelt das Verfahren der Kostenbeiträge durch die Eltern. Der Absatz 3 geht grundsätzlich davon aus, dass die Beiträge von der Gemeinde, Verwaltungsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat erhoben werden.

- In welchem rechtlichen Zusammenhang stehen die privatrechtlichen Betreuungsverträge, die ein freier Träger mit den Eltern schließt und die Erhebung der Kosten der Eltern durch die Kommune?

Der Paragraph 21 regelt u.a. den Mindestpersonalschlüssel. Er bezieht sich in der Definition jeweils auf pädagogische Fachkräfte. Bezugsgrößen sind die jährliche Summe der vereinbarten Betreuungsstunden mit den Eltern sowie die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte einer Kindertageseinrichtung.

- Zählen Hilfskräfte bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Relation automatisch als pädagogische Fachkräfte im Rahmen des Mindestpersonalschlüssels, oder müssen sie zwingend vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag zugelassen werden?
- Eine Haushaltsplanung erfolgt für ein Kalenderjahr. Dieser Planungslogik folgt nicht das Kita-Jahr. Kinder im schulpflichtigen Alter verlassen die Einrichtung oder wechseln in den Hortbereich mit Ende Juli eines Jahres. Aufgrund des demografischen Faktors wird es u.a. an Kita-Standorten zu erheblichen Planungsschwierigkeiten kommen, da nicht prognostiziert werden kann, ob die Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte durch die zu vereinbarten Betreuungsstunden noch aufzunehmenden Kindern ausgeglichen werden.

Um der Vereinbarung von Familie und Beruf Rechnung zu tragen, liegen Öffnungszeiten von Kitas oft über 10 Stunden. Diese Öffnungszeiten folgen nicht nur den Bedarfen von Familien sondern auch dem politischen Willensbekundungen und den Unternehmen.

Eine Beispielberechnung von angemessenen Mindestpersonalschlüsseln (Personalberechnungsformel) in eventuellen Handreichungen zur Umsetzung des Gesetzes ist wünschenswert.

In Paragraf 3 erhalten die Eltern das Recht ihren täglichen Betreuungsbedarf individuell ihren Bedürfnissen zu wählen.

- Welchen individuellen Spielraum hat ein Träger bei der Gestaltung zur Festlegung der Betreuungszeiten?
- Kann ein Träger im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit Betreuungszeiten vorgeben an denen sich Eltern orientieren, um ihren individuellen Bedarf zu bestimmen?
Ein Beispiel: Die Hauptbetreuungszeit liegt in der Zeit von 08:00 bis 15:00 Uhr; die individuellen Elternbedarfe können dann im Rahmen der Öffnungszeiten einer Kitas gewählt werden.
- Hat der Träger das Recht den individuellen Bedarf von den Eltern nachweisen zu lassen?

Anmerkungen:

- Der individuelle Betreuungsanspruch bedingt in der Mehrzahl unserer Träger, die Kündigung der Betreuungsvereinbarungen mit den Eltern. Hier sind Kündigungsfristen zu beachten!
- Erste Elternumfragen zeigen, dass Eltern sich individuell nicht nur nach dem Zeitumfang der Betreuung ihres Kindes, sondern auch nach der Höhe des Elternbeitrages/Kostenbeitrages orientieren. Dies bedingt eine zeitnahe und klare Orientierung für die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, die gemäß § 13 den Kostenbeitrag festlegen. Hierbei sind ebenfalls Fristen zu beachten, da Kostenfestsetzungen durch Anhörungen/Zustimmungen und zeitlich vorgegebene Veröffentlichungen bestimmt werden.